

# LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. - 7. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

## **Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Mölln**

vom 23.12.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. 2010, S. 789), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. 2007, S. 362) und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 09. Februar 2000 (GVOBl. 2000, S.169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2011 (GVOBl. 2011, S. 252) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln am 22.12.2011<sup>i</sup> folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

- (1) Die Stadt Mölln ist als Kurort anerkannt. Erhebungsgebiet für die Tourismusabgabe ist das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Die Stadt Mölln erhebt eine Tourismusabgabe zur Deckung des Aufwandes für die gemeindliche Fremdenverkehrswerbung.
- (3) Der gemeindliche Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung wird durch die Tourismusabgabe zu 50 v. H. finanziert. Abweichend von Satz 1 werden im Jahr 2012 100.000 EUR, im Jahr 2013 125.000 EUR und im Jahr 2020 null EUR auf die Abgabepflichtigen umgelegt; den verbleibenden Aufwand für die gemeindliche Fremdenverkehrswerbung trägt die Stadt.

### § 2

#### Persönliche Abgabepflicht

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die in der Stadt Mölln selbstständig fremdenverkehrsbezogene entgeltliche Leistungen anbieten.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht in der Stadt Mölln hat, aber in der Stadt Mölln dauernd oder vorübergehend erwerbstätig ist.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige, die für die Tourismusabgabe wegen desselben Betriebes oder derselben Tätigkeit haften, sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger fremdenverkehrsbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist eine fremdenverkehrsbezogene, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt ist. Als unmittelbar am Fremdenverkehr beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne

# LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. - 7. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

dort ansässig zu sein (Fremde);  
2. die Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Fremden (Ziffer 1) erbringen.

- (2) Zieht eine Abgabepflichtige oder ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

## § 4 Abgabemaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der gemeindlichen Fremdenverkehrswerbung erwächst. Der Vorteil bemisst sich nach der Art und dem Umfang des Betriebes oder der Wirkungsstätte der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die der Abgabepflicht unterliegenden Tätigkeiten werden in Tätigkeitsgruppen und Untergruppen nach der Anlage zu dieser Satzung eingeordnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die den Umfang des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmende Merkmalsart (Realgröße) folgt aus der Zugehörigkeit zu einer Tätigkeitsgruppe bzw. Untergruppe. Die Bemessungsmerkmale sind in § 5 Abs. 2 dieser Satzung bezeichnet.
- (4) Maßgeblich für die Ermittlung der Bemessungsmerkmale nach Abs. 1 Satz 2, insbesondere der den Umfang des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmenden Merkmale (Realgrößen), sind die Verhältnisse am 01. Juli des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit nach dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor dem 01. Juli des Erhebungszeitraumes endgültig eingestellt, so sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Aufnahme bzw. endgültigen Einstellung der Tätigkeit maßgebend.
- (5) Lässt sich eine Tätigkeit, die bevorteilt im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist, keiner Gruppe nach der Anlage zu dieser Satzung zuordnen, so erfolgt die Heranziehung zur Tourismusabgabe nach den Vorgaben für die Untergruppe D1.

## § 5 Abgabesatz und Abgabenhöhe

- (1) Der Abgabesatz wird dadurch ermittelt, dass der zu deckende Aufwand im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. [Der Abgabesatz beträgt im Erhebungszeitraum 01.01. bis 31.12.2012 7,35 € je Vorteilseinheit, im Erhebungszeitraum 01.01. bis 31.12.2013 9,19 € je Vorteilseinheit, im Erhebungszeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2016 11,67 € je Vorteilseinheit, im Erhebungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 12,85 € je Vorteilseinheit, im Erhebungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 13,23 € je Vorteilseinheit.] Der Abgabesatz beträgt [ab 01.01.2020] null € je Vorteilseinheit.
- (2) Die Summe aller Maßstabseinheiten berechnet sich aus der Summe der Bemessungsmerkmale aller abgabepflichtigen Betriebe oder Tätigkeiten (nach Anlage zur Satzung), gewichtet nach Vorteilseinheiten je Bemessungseinheit. Der Gewichtung liegen folgende Parameter zu Grunde:

# LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. - 7. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

Gruppe		Unter- gruppe	Bemessungseinheit	Vorteilsein- heiten je Be- messungs- einheit
Beherbergung	B	B 1	je Bett	4,000
	B	B 2	je Stellplatz	1,800
	B	B 3	je Bett	1,561
Gastronomie	G	G 1	je Sitzplatz	1,320
	G	G 2	je Sitzplatz	0,660
In Ladenlokalen bzw. ortsfesten Verkaufsein- richtungen ausgeübte Tätigkeiten	L	L 1	je m <sup>2</sup> Laden- und Ausstel- lungsfläche	0,050
	L	L 2		0,092
	L	L 3		0,185
	L	L 4		0,010
	L	L 5		0,018
Dienstleistungssektor	D	D 1	je Arbeitnehmer /Beschäftigten	1,596
	D	D 2		2,926
	D	D 3		5,852
	D	D 4	je m <sup>2</sup> der vermieteter oder verpachteter Laden-, Aus- stellungs- oder Wohnfläche	0,024
	D	D 5	je Loch bzw. je Korb	1,725
	D	D 6	je Bahn	2,750
	D	D 7	je zur Vermietung bereitste- hendem Gegenstand	
	D	D 7a	je Boot (Tretboot, Ruder- boot oder ähnlichem Klein- fahrzeug)	0,825
	D	D 7b	je Fahrrad	0,440
	D	D 8a	je Sitzplatz im Linien- oder Taxiverkehr o. dgl.	0,326
	D	D 8b	je Sitzplatz im Ausflugsver- kehr	0,651
	D	D 9	je Zapfstelle	2,200
	D	D 10	je m <sup>2</sup> Standfläche	0,185
D	D 11	je vergnügungssteuer- pflichtiges Gerät	0,600	
D	D 12	je Automat	0,550	
D	D 13	je m <sup>2</sup> der Freizeitbetätigung dienender Nutzfläche	0,110	

# LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. - 7. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

	D	D 14	je Sitzplatz	0,044
--	---	------	--------------	-------

Liegt der Abgabebemessung die Zahl der Arbeitnehmer und Beschäftigten zu Grunde, so sind auch der Inhaber und mithelfende Familienangehörige, die im Betrieb gegen Entgelt beschäftigt sind, zu den Beschäftigten zu zählen; Auszubildende und Praktikanten gelten nicht als Arbeitnehmer oder Beschäftigte.

- (3) Die Abgabenhöhe wird für den einzelnen Pflichtigen berechnet, indem der Abgabesatz (§ 5 Abs. 1) mit dem nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 und den Vorgaben aus § 5 Abs. 2 dieser Satzung ermittelten Vorteil multipliziert wird (Abgabenhöhe = Abgabesatz x Zahl der Bemessungseinheiten am 01. Juli d. J. x Vorteilseinheiten je Bemessungseinheit).

## § 6

### Persönliche Befreiung

Von der Abgabepflicht sind Unternehmen, die sich organisatorisch oder wirtschaftlich in der Trägerschaft öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden, befreit, sofern sie nicht im Wettbewerb mit Privatunternehmen stehen.

## § 7

### Beginn und Ende der Abgabepflicht, Erhebungszeitraum, Fälligkeit, Erstattung und Kleinbeträge

- (1) Die Abgabepflicht entsteht, sobald die abgabepflichtige Tätigkeit aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des auf die Tätigkeits- oder Betriebsaufnahme folgenden Monatsersten.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit endgültig eingestellt wird. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabenschuld entsteht jeweils am Ende eines jeden Kalenderjahres.
- (4) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Verlauf des Kalenderjahres aufgenommen oder endgültig eingestellt, so wird die Tourismusabgabe zeitanteilig nach vollen Monaten erhoben.
- (5) Die Tourismusabgabe wird jeweils durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Tourismusabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides in einer Summe fällig.
- (6) Die Tourismusabgabe wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung im Einzelfall den Betrag von fünf Euro nicht übersteigt. Zuviel erhobene Abgabebeträge werden nicht erstattet, wenn der Erstattungsbetrag im Einzelfall fünf Euro nicht übersteigt.

# LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. - 7. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

## § 8

### Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
  1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
  2. bis zum 15. Juli eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt Mölln dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die Bemessungsmerkmale nach Abs. 1 Satz 2, insbesondere über die den Umfang des Betriebes oder der Tätigkeit bestimmenden Merkmale (Realgrößen), dieser Satzung abzugeben, und angeforderte Schriftstücke und Dokumente vorzulegen.
- (2) Sind im Wege der Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2, nach § 10 dieser Satzung sowie nach § 11 KAG S-H in Verbindung mit den §§ 92 ff. Abgabenordnung die für die Ermittlung der individuellen Abgabenschuld erforderlichen Angaben nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zu erlangen, ist die Stadt Mölln berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

## § 10

### Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Mölln kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - ) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten erheben aus
  1. den Daten des Einwohnermeldeamtes der Stadtverwaltung,
  2. den beim Eigenbetrieb Kurverwaltung der Stadt Mölln verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe,
  3. der Stadtverwaltung vorliegenden Daten über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbetreibenden sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
  4. den bei der Stadtverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Vergnügungssteuer und der Zweitwohnungssteuer sowie

# LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. - 7. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

- der Jahreskurabgabe vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und zur Festsetzung der Abgaben,
5. den der Stadtverwaltung vorliegenden Unterlagen über die Ausübung oder den Verzicht auf das gemeindliche Vorkaufsrecht sowie die Erteilung der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens,
  6. Bauakten der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde.
- (2) Die Stadt Mölln darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
  - (3) Die Stadt Mölln ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
  - (4) Die Stadt Mölln ist unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz berechtigt, die personenbezogenen Daten der Abgabepflichtigen für Zwecke der Kalkulationsarbeiten an beauftragte Personen als Erfüllungsgehilfen zu übermitteln.

## § 11 Inkrafttreten<sup>ii</sup>

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Mölln vom 16. Dezember 1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2003 außer Kraft.

Mölln, den 23. Dezember 2011 (Siegel)

Stadt Mölln Der Bürgermeister  
gez. Wiegels

### **Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Mölln vom 23.12.2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung**

Gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Mölln werden die abgabepflichtigen Betriebe und Tätigkeiten in folgende Tätigkeitsgruppen und Untergruppen eingeordnet.

#### Tätigkeitsgruppe B

Beherbergungsbetriebe (Vermietung von Unterkünften) mit oder ohne hotelmäßige Leistungen

##### Untergruppe B 1

Der Untergruppe B 1 (Bettenvermietung) werden insbesondere zugeordnet:

- Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Gästezimmern/-betten sowie alle anderen Vermieter von Ferienwohnungen, Fremdenzimmern und anderen Unterkünften zu Erholungszwecken
- Betten in Kurkliniken

##### Untergruppe B 2

Der Untergruppe B 2 (Stellplatzvermietung) werden insbesondere zugeordnet:

- Campingplätze
- Wohnmobilübernachtungsplätze

##### Untergruppe B 3

- Betten in Kurkliniken

#### Tätigkeitsgruppe G

Gastronomiebetriebe (Restaurants, Gast- und Speisewirtschaften, Cafes, Eisdielen, Milchbars, Imbissbetriebe mit Sitzmöglichkeiten)

##### Untergruppe G 1

- Sitzplätze im Innenbereich, die ganzjährig genutzt werden können

##### Untergruppe G 2

- Sitzplätze im Außenbereich, die nicht ganzjährig genutzt werden können (Saisonplätze, witterungsbeeinflusst)
- Sitzplätze im Innenbereich, die eine Sitzplatzzahl von 120 übersteigen (die ersten 120 Sitzplätze fallen in Untergruppe G 1)
- Sitzplätze in reinen Vereinslokalen

#### Tätigkeitsgruppe L

# LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. - 7. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

In Ladenlokalen und anderen ortsfesten Verkaufseinrichtungen ausgeübte Tätigkeiten

## Untergruppe L 1

In Ladenlokalen ausgeübte Tätigkeiten, die nur geringe Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen, da die Leistungen in erster Linie gegenüber den unmittelbar bevorteilten Fremdenverkehrsabgabepflichtigen erbracht werden (z. B. für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe). Direkte Geschäftsbeziehungen zum Gast kommen nicht oder sehr selten vor.

Dieser Untergruppe werden insbesondere folgende Betriebsarten und Tätigkeiten zugeordnet:

- Augenoptiker
- Baumärkte, Baustoffhandel
- EDV-Einzelhandel
- Fachhandel für Stoffe und Gardinen, Zubehör
- Handel mit elektronischen Geräten, Unterhaltungselektronik
- Handel mit Fahrrädern (auch Reparaturen)
- Handel mit Inventar und Haustechnik (Sanitär, Kachelöfen, Saunen)
- Handel mit Matratzen und Bettwaren
- Handel mit Musikinstrumenten
- Hörgeräteakustiker
- KFZ-Einzelhandel, auch Handel mit Zubehör
- Mediendesign, Fotografie
- Möbelhandel
- Reisebüros (ohne DB-Agenturen)
- Sanitätshäuser
- Videothek
- Zoo- und Gartenfachhandel

## Untergruppe L 2

In Ladenlokalen oder Kiosken ausgeübte Tätigkeiten, die etwa gleichermaßen von Einheimischen und von Ortsfremden frequentiert werden. Es werden mittelbare und unmittelbare Vorteile generiert.

Dieser Untergruppe werden insbesondere folgende Betriebsarten und Tätigkeiten zugeordnet:

- Apotheken
- Bäckerei, Konditorei (ggf. mit Stehcafe)
- Buchhandel
- Drogerien
- Einzelhandel mit Antiquitäten
- Einzelhandel mit Blumen, Floristik
- Einzelhandel mit Spielwaren
- Einzelhandel mit Sportartikeln, Anglerbedarf
- Einzelhandel mit Tabakwaren, Genussmitteln, Süßwaren
- Einzelhandel mit Telekommunikationsendgeräten und Zubehör
- Einzelhandel mit Uhren, Schmuck
- Fischhandel
- Fotogeschäft
- Handel mit Fleisch- und Wurstwaren (auch aus eigener Herstellung)
- Kioske mit einem den Einzelhändlern in dieser Untergruppe entsprechenden Warensortiment
- Kunstgewerbe, Geschenke
- Lebensmitteleinzelhandel
- Lederwarenfachgeschäft
- Postfilialen
- Reise- und Schulbedarf
- Reiseagenturen mit Fahrscheinverkauf für die deutschen Bahnen (z. B. DB-Agentur, NOBA)
- Schuh-Einzelhandel
- Stehimbisse, Imbissstuben ohne Sitzgelegenheit für den Gast
- Tee- und Kaffeeäden
- Textileinzelhandel

## Untergruppe L 3

In Ladenlokalen oder Kiosken ausgeübte Tätigkeiten, die überwiegend von Ortsfremden nachgefragt werden. Der unmittelbare Vorteil überwiegt. Geschäftsbeziehungen zu Einheimischen und unmittelbar bevorteilten Betrieben sind selten.

Dieser Untergruppe werden insbesondere folgende Betriebsarten und Tätigkeiten zugeordnet:

- Andenken- und Souveniräden
- Drachenäden
- Kioske mit einem typischerweise auf den Bedarf des Erholung suchenden Touristen ausgerichteten Warensortiment

## Untergruppe L 4

- Betriebe und Tätigkeiten der Untergruppe L 1, deren Verkaufs- u. Ausstellungsfläche 1.100 m<sup>2</sup> übersteigt; der Untergruppe L 4 gehören die die Fläche von 1.100 m<sup>2</sup> übersteigenden Verkaufs- u. Ausstellungsflächen an.

## Untergruppe L 5

- Betriebe und Tätigkeiten der Untergruppe L 2, deren Verkaufs- u. Ausstellungsfläche 1.100 m<sup>2</sup> übersteigt; der Untergruppe L 5 gehören die die Fläche von 1.100 m<sup>2</sup> übersteigenden Verkaufs- u. Ausstellungsflächen an.

# LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. - 7. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

## Tätigkeitsgruppe D

Betriebe und Tätigkeiten, die nicht unter die Tätigkeitsgruppen B, G oder L fallen, insbesondere Unternehmen und Tätigkeiten im Dienstleistungssektor.

### Untergruppe D 1

Betriebe und Tätigkeiten der Tätigkeitsgruppe D, die nur geringe Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen, da die Leistungen in erster Linie gegenüber den unmittelbar bevorteilten Fremdenverkehrsabgabepflichtigen erbracht werden (z. B. für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe). Direkte Geschäftsbeziehungen zum Gast kommen nicht oder sehr selten vor.

Dieser Untergruppe werden insbesondere folgende Betriebsarten und Tätigkeiten zugeordnet:

- Architekten, Ingenieurbüros, Statiker
- Ärzte, die keine Badearztstätigkeit ausüben
- Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)
- Bügel- und Näharbeiten
- Catering- oder Partyservice
- Chemische Reinigung und Heißmangel
- Dachdeckerei
- Discjockey, Veranstaltungsservice, Promotionagentur
- Druckerei, Verlagswesen
- Elektroinstallation (auch - untergeordnet - Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen u. Leuchten)
- Fernsprechunternehmen (hinsichtlich der Telefonzellen und öffentlich zugänglichen Fernsprecher, z. B. in Hotels)
- Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerei (mit Materiallieferung)
- Gartenbau- und Landschaftspflegebetriebe
- Gerüstbauer
- Glasergewerbe
- Glas- und Gebäudereinigung
- Gütertransport
- Haustechnische Dienstleistungen
- Heilpraktiker
- Heizungs-, Gas- u. Wasserinstallation, Klempnerei
- Hundetagesstätte, Tierpension (Kleintiere)
- Immobilienmakler
- Internetdienstleistungen, Medienberatung
- KFZ-Reparatur, Schiffsreparatur; Umbauten an Straßenfahrzeugen und Schiffen
- Kurierdienst
- Maler u. Lackierergewerbe, Tapezierer
- Raumausstatter (Dekorateure und Polsterer)
- Rechtsanwälte und Notare
- Schlosserei (einschließlich Bauschlosserei), Kunstschmiede, Maschinenschlosserei
- Schneiderei, Änderungsschneiderei
- Schornsteinfeger
- Schreinerei, Tischlerei (Bau- und Möbelschreinerei)
- Schuhmacher, Schuhreparatur
- Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Strandkorbfabrik
- Tierärzte
- Unternehmensberater, Finanzberater
- Ver- und Entsorgungsunternehmen, auch Energieversorgung und Telekommunikationsinfrastruktur
- Versicherungsvermittlung, Agentur
- Werbung: Beratung, Gestaltung, Vertrieb
- Zahnärzte
- Zimmerei

### Untergruppe D 2

Betriebe und Tätigkeiten der Tätigkeitsgruppe D, die in erhöhtem Maße Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen, weil sie überwiegend Geschäftsbeziehungen zu dem vom Fremdenverkehr unmittelbar Bevorteilten unterhalten oder ihre Leistungen etwa in gleichem Maße von Einheimischen und Ortsfremden, Erholung suchenden nachgefragt werden.

Dieser Untergruppe werden insbesondere folgende Betriebsarten und Tätigkeiten zugeordnet:

- Briefpost- und Paketdienst
- Ferienfahrschulen
- Fotograf (ohne Ladengeschäft)
- Geld- und Kreditinstitut
- Hausmeisterdienste, Gartenpflege
- Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudio
- Krankengymnastik, Physiotherapie, Ergotherapie
- Masseur und med. Bademeister (auch ambulant)
- Mineralölhändler
- Pferdepensionen, Pferdeboxenvermietung

### Untergruppe D 3

Betriebe und Tätigkeiten der Tätigkeitsgruppe D, die hohe Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen, da ihr Leistungsspektrum typischerweise auf den Fremdenverkehr zugeschnitten ist.



# LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. - 7. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

Dieser Untergruppe werden insbesondere folgende Betriebsarten und Tätigkeiten zugeordnet:

- zugelassene Badeärzte

## Untergruppe D 4

Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumen und Wohnungen an natürliche und juristische Personen, die die Miet- oder Pachtgegenstände für direkte Geschäftsbeziehungen zu Ortsfremden (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 der Satzung) nutzen

## Untergruppe D 5

- Kleingolfplätze, Minigolfplätze, Discgolfplätze

## Untergruppe D 6

- Kegelbahnen, Bowlingbahnen

## Untergruppe D 7

Bootsverleihe, Fahrradverleihe

davon in:

### D 7a

- Verleih von Booten (Tretboote, Ruderboote oder ähnliche Kleinfahrzeuge)

### D 7b

- Verleih von Fahrrädern

## Untergruppe D 8

Personenbeförderung davon in:

### D 8a

- Personenbeförderung im Linien- und Taxiverkehr o. dgl.

### D 8b

- Personenbeförderung im Ausflugsverkehr

## Untergruppe D 9

- Tankstellen einschl. Autowaschanlagen und Shops

## Untergruppe D 10

- Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt, auf Märkten
- ambulante Händler

## Untergruppe D 11

- Spielhallen

## Untergruppe D 12

- Automatenaufsteller (Waren- und Münzprägeautomaten)

## Untergruppe D 13

- Schwimm-, Sport- und Tanzstudios, Fitnesscenter, Freizeitbereiche usw.
- Sonnenstudios
- Saunen

## Untergruppe D 14

- Lichtspieltheater

Mölln, den 20. Dezember 2013

STADT MÖLLN  
Der Bürgermeister  
gez. Wiegels

## Inkrafttreten der Änderungssatzung<sup>iii</sup>

<sup>i</sup> Beschlussfassung der Ursprungssatzung

<sup>ii</sup> Regelung zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung

<sup>iii</sup>

Satzung	Änderung	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
1. Änderungssatzung	Anlage zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2, § 5 Abs. 2 S. 2	21.12.2012	28.12.2012	01.01.2012
2. Änderungssatzung	§ 1 Abs. 3 S. 2 und § 5 Abs. 1 S. 2	22.04.2013	24.04.2013	01.01.2012
3. Änderungssatzung	Anlage zu § 4 Abs. 2 Betriebsart D5, § 5 Abs. 1 S. 2, § 5 Abs. 2 S. 2 Betriebsartuntergruppe D5	20.12.2013	24.12.2013	01.01.2014

# LESEFASSUNG

Die Änderungen der 1. - 7. Änderungssatzung sind in der Lesefassung eingearbeitet.

4. Änderungssatzung	Änderung des Satzungsnamens; § 1 - § 11 Änderung von Fremdenverkehrsabgabe in Tourismusabgabe	19.12.2014	23.12.2014	01.01.2015
5. Änderungssatzung	§ 5 Abs. 1 S. 2	16.12.2016	20.12.2016	01.01.2017
6. Änderungssatzung	§ 5 Abs. 1 S. 2	21.12.2018	25.12.2018	01.01.2019
7. Änderungssatzung	§ 1 Abs. 3 S. 2, § 5 Abs. 1 S.2	02.07.2020	04.07.2020	01.01.2020